

GESTALTUNG EINER NEUEN WEBSITE FÜR BÄUERLICHE BETRIEBE

Antrag auf Förderung mit De-minimis Beihilfe



LAND

OBERÖSTERREICH

LWLD-LFW/E-79

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung,
wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Antragsteller/in

Name	Familienname _____		
	Vorname _____		Titel _____
Betriebsnummer		Geburtsdatum	
Anschrift	Gemeinde _____		
	PLZ _____ Pol. Bezirk _____		
	Straße _____		Nr. _____
	Betriebsstandort _____		
	Telefon _____		Fax _____
	E-Mail _____		
	Website: _____		

Betriebliche Daten

Bewirtschaftete Fläche	Landwirtschaftliche Nutzfläche _____ ha
Produktionssparten und/oder Vermarktungsschwerpunkte	

Website-Gestalter

Zahlungsbeleg: Firma	Datum	Zahlungsbetrag in EUR (netto)

Erforderliche Unterlagen: Rechnung samt Zahlungsbeleg (in Kopie)
Bitte übermitteln Sie keine Originalbelege, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

Überweisung (Beihilfenanweisung) an

Bankverbindung	Bankinstitut _____
	Kontoinhaber/in _____
	IBAN _____
	BIC _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig).

De-minimis - Erklärung

Ich erkläre, im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren keine bzw. die in nachstehender Tabelle aufgeführten Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. verbindlich zuerkannt bekommen zu haben:

Allgemeine De-minimis-Beihilfen (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013)

Agrar-De-minimis-Beihilfen (Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013)

Fördergebende Stelle	Datum der verbindlichen Förderzusage	Fördersumme in EUR

Informationen zu De-minimis-Beihilfen:

Beihilfen eines EU-Mitgliedstaates an ein Unternehmen (zB. landwirtschaftlicher Betrieb) bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission, weil sie sich eventuell wettbewerbsverzerrend auswirken können. Mehrere miteinander verbundene Unternehmen (zB. durch den gleichen Eigentümer) sind dabei als ein einziges Unternehmen anzusehen.

Als De-minimis-Beihilfen gelten Beihilfen, von denen generell angenommen wird, dass eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht stattfindet, weil ihr Betrag als zu geringfügig eingeschätzt wird (in der landwirtschaftlichen Primärproduktion: 15.000 Euro in 3 Jahren). Sie sind daher von der Anwendung der EU-Wettbewerbsregel ausgenommen. Eine De-minimis-Beihilfe kann jedoch von der Europäischen Kommission kontrolliert werden.

Wie erkennen Förderwerber/-empfänger eine Beihilfe, die in der De-minimis-Erklärung anzugeben ist?

In der De-minimis-Erklärung sind alle im aktuellen und den vergangenen zwei Kalenderjahren bewilligten Beihilfen anzugeben, deren Bewilligungsschreiben den ausdrücklichen Verweis auf eine De-minimis-Verordnung beinhalten. Alle anderen Beihilfen und Förderungen sind nicht anzuführen.

Förderungserklärung

1. Ich (Wir) erkläre(n) bzw. verpflichte(n) mich (uns), für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" *) vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere

- die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen;
- einer Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 9 der Richtlinien zuzustimmen;
- einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen

und erkläre, dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser Richtlinien vorliegen.

2. Ich (Wir) stimme(n) ausdrücklich einer Veröffentlichung meines/r (unseres/r) Namens und Anschrift, des Zwecks sowie der Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderberichten zur Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln des Landes Oberösterreich, insbesondere im Internet, zu.

*) Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Fin-010104/187-2007, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Förderungen

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass vorstehende Angaben der Wahrheit entsprechen und erkläre, dass mir die Bedingungen der nebenstehenden Förderungserklärung bekannt sind und ich diese vollinhaltlich und für mich verbindlich anerkenne.

Gleichzeitig bestätige ich mit meiner Unterschrift die in der De-minimis Erklärung gemachten Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Rückfragen:

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung (LWLD), Abteilung Land- und Forstwirtschaft (LFW)
Tel.: (+43 732) 77 20-115 21; Fax: (+43 732) 77 20-21 17 98; E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at

Allgemeine Informationen **gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung**

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: +(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

(Stand Mai 2018)

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.